

An das Stadtparlament

Winterthur

Antrag und Bericht zur Motion betreffend einer Vertretungsregelung im Stadtparlament Winterthur, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern N. Ernst (GLP), M. Gnesa (SP), R. Hugentobler (Grüne/AL), A. Würzer (EVP) und B. Oeschger (GLP)

Antrag:

1. Vom Bericht des Stadtrats zur Motion betreffend einer Vertretungsregelung im Stadtparlament Winterthur wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion wird erheblich erklärt / wird nicht erheblich erklärt und damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am (15. September 2025) reichten die Stadtparlamentsmitglieder N. Ernst (GLP), M. Gnesa (SP), R. Hugentobler (Grüne/AL), A. Würzer (EVP) und B. Oeschger (GLP) mit 36 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Stadtparlament am 19. Januar 2026 überwiesen wurde:

Antrag

Der Stadtrat wird beauftragt, in der Gemeindeordnung (GO) die rechtliche Grundlage für eine Vertretungsregelung im Stadtparlament Winterthur zu schaffen. Diese soll es Parlamentarierinnen und Parlamentariern ermöglichen, sich im Falle von Mutterschaft, Unfall oder Krankheit für eine Zeitdauer von mindestens drei bis maximal zwölf Monaten vertreten zu lassen. Dabei soll der neu zu schaffende Artikel 15 des Kantonsratsgesetzes (KRG) sinngemäss angewendet werden. Voraussetzung ist die Annahme einer Änderung der Kantonsverfassung, des Kantonsratsgesetzes (KRG) und des Gemeindegesetzes basierend auf der Parlamentarischen Initiative 420/2020 in der entsprechenden kantonalen Volksabstimmung.

Begründung

Der Kantonsrat Zürich hat durch die Annahme der parlamentarischen Initiative 420/2020 unter Voraussetzung einer Zustimmung in der bedingten Volksabstimmung die gesetzliche Grundlage für eine Vertreterregelung geschaffen. Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich haben neu die Möglichkeit, eine Vertretung in der entsprechenden Gemeindeordnung zu regeln. Verschiedene Kantone (Aargau, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis) kennen eine Vertretungsregelung schon heute.

Eine Vertretungsregelung wirkt der hohen Fluktuation im Stadtparlament sowie dem Fehlen von politisch legitimierten Stimmen aufgrund von Absenzen entgegen. Weiter trägt sie zu einer besseren Vereinbarkeit von Miliztätigkeit und Familie bei. Dadurch würde das Milizamt massgeblich gestärkt.

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Die Motion betrifft einen Regelungsgegenstand, welcher die Organisation des Parlamentsbetriebs betrifft. Unter Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips erachtet es der Stadtrat daher als nicht opportun, sich zu dieser organisatorischen Fragestellung des Parlaments zu äussern. Deshalb wurde der Motionsantrag offen formuliert und beinhaltet beide möglichen Optionen für die weitere Behandlung.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage erlaubt sich der Stadtrat den Hinweis, dass im vorliegenden Fall die parlamentarische Initiative (PI) das geeignetere Mittel als die Motion wäre, da mit der PI das inhaltlich zuständige Parlament und nicht der Stadtrat zur Ausarbeitung einer Vorlage verpflichtet würde.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Präsidiales (DPR) übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon